



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
Lämmlibrunnenstrasse 54
9001 St. Gallen

St.Gallen, April 2020

Richtplan-Anpassung 20

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank, für die Möglichkeit, zum Entwurf der Richtplan-Anpassung 20 Stellung nehmen zu können. Die SP des Kantons St. Gallen nimmt die Gelegenheit mit der folgenden Stellungnahme gerne wahr.

Allgemeine Bemerkungen

Wünsche der Wirtschaft dürfen nicht stärker gewichtet werden als der Umweltschutz

Wir sind sehr beunruhigt darüber, dass bei den meisten Vorschlägen zur Richtplan-Anpassung 20 die Umweltaspekte zugunsten der Wirtschaft eingeschränkt werden. Uns ist es wichtig zu betonen, dass generell die Umweltaspekte (z.B. Gewässerraum zur Renaturierung) bei einer Abwägung immer berücksichtigt werden müssen. Diese sind bei der Begründung jeweils auch zu erwähnen, analog, wenn Fruchtfolgeflächen tangiert sind. Die generellen Vorgaben des Kantons im Richtplan dürfen nicht immer wieder abgeschwächt werden.

Die Nennung von Unternehmungen soll sachlich und neutral erfolgen

Das «Loblied» für die Firma JMS AG im Text betreffend Erweiterung des Siedlungsgebietes der Gemeinde Uznach Seite 8 ist tendenziös, und unnötig. Die Information muss sachlich erfolgen und darf nicht parteiische und lobbyistische Wertungen enthalten. Die JMS AG als aggressiver Player im lukrativen Geschäft mit Kiesabbau und -aufbereitung sowie Deponiebetrieb darf im behördenverbindlichen Richtplan des Kantons keine Werbeplattform bekommen.

S 11 Siedlungsgebiete

- **Degersheim:** Kein Kommentar
- **Benken:** Kein Kommentar
- **Ebnat-Kappel:**

Die Parzelle Nr. 2127 grenzt direkt an die Thur und es ist kein Gewässerraum ausgeschieden. Die Thur ist bereits heute stark eingeeengt und es braucht dringend Renaturierungsmassnahmen und deshalb eine Koordination mit dem kantonalen Revitalisierungsplan. Es kann also nicht die gesamte Parzelle dem Siedlungsgebiet Arbeitsnutzung zugeschlagen werden. Auch ist nicht sichergestellt, dass der öffentliche Zugang zum Gewässer sichergestellt wird, was dem RPG widerspricht.



Antrag: Es soll nur derjenige Teil der Parzelle Nr. 2127 dem Siedlungsgebiet Arbeitsnutzung zugewiesen werden, der ausserhalb des Gewässerraums der zukünftig renaturierten Thur liegt.

- **Uznach: Vorschlag zur Versachlichung des ersten Abschnitts S. 8**

Die Firma JMS AG ist ein Kiesabbau- und Deponiestellenbetreiber im Linthgebiet. Im Gebiet Grynau, Gemeinde Uznach, betreibt sie ein Betonwerk (Beton AG Etzel und Linth, in Betrieb seit 2017) sowie ein Kiesaufbereitungswerk mit Schiffsverladeanlage. Parallel dazu betreibt die JMS eine Asphaltrecyclingaufbereitungsanlage.

- **Altstätten:**

Die Parzelle Nr. 3480 wird vom Stadtbach durchflossen. Der Gewässerraum dieses Baches umfasst die gesamte Parzelle und zusätzlich dazu noch einen Teil der Parzelle 6030. Gemäss kantonalem Richtplan gehören die zur Einzonung vorgesehen Flächen überdies zu einem Schongebiet, sind also Lebensraum für bedrohte Arten. Hier gilt, dass in diesen Lebensräumen die Naturvielfalt und die Abgeschiedenheit dauernd gesichert und vor Störungen bewahrt werden muss. Die Ausscheidung einer Zone für öffentliche Bauten kollidiert mit diesem Schutzziel.

Antrag: Auf eine Einzonung der Parzellen Nr. 3480, 6030 und 3479 ist zu verzichten.

- **Mosnang:** Kein Kommentar
- **Sevelen:** Kein Kommentar

S33: Kein Kommentar

VI 21 Strassen inkl. Langsamverkehr

Dieser neuen Linienführung der Verbindungsstrasse A53 Gaster und Gommiswald stehen gewichtige Interessen von nationaler Bedeutung entgegen.

- Der Wildtierkorridor SZ11/SG27 würde damit durchschnitten.
- Diese Strasse würde durch die Pufferzone des Kaltbrunner Riets (Flachmoor von nationaler Bedeutung) führen
- Die Strasse würde das BLN-Gebiet Kaltbrunner Riet (Objekt 1416), das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung (Objekt SG 374) und das Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung (Objekt 127) tangieren.

All die angesprochenen Konflikte sind bis heute ungelöst.

Antrag: Zuerst muss aufgezeigt werden, wie die angesprochenen Konflikte gelöst werden können, erst danach kann die Linienführung festgelegt werden.



Schlüsselprojekte LV (in den Agglomerations-Programmen) Allgemeine Bemerkungen:

Es ist allgemein bekannt, dass die Umsetzung der genehmigten Projekte zum LV in den Agglo-Programmen viel zu langsam bzw. gar nicht erfolgt. Der Richtplan muss aufzeigen, wie diese Projektabwicklung verbindlich beschleunigt werden kann. Wir erwarten – und verlangen erneut –, dass bei den Richtplananpassungen jeweils über die konkreten Fortschritte Bericht erstattet wird. Leider fehlen diese Informationen bei dieser Anpassung 20 wieder.

Antrag:

Auflistung der Fortschritte bei den Agglo-Programm-Projekten dokumentieren.

V II 32 Wasserkraftanlagen

Die Aussagen des Leitbildes von 2015 zur Wasserversorgung im Kanton St. Gallen sind unvollständig und können nicht als Planungsgrundlage dienen. Es fehlt eine Diskussion und Klärung der Konflikte mit anderen öffentlichen Interessen. So liegen wichtige Wasserfassungen in national bedeutenden Flachmooren, in national bedeutenden Auengebieten oder verhindern standortgebundene Flussaufweitungen. Alle Wasserfassungen, die national bedeutende Schutzziele tangieren, müssen gemäss geltender Rechtsprechung aber langfristig ersetzt werden, um die Schutzziele (Moorschutz, Auenschutz, Gewässerschutz) zu erreichen. Bei den regional bedeutenden Konflikten muss zumindest eine stufengerechte und vollständige Interessenabwägung erfolgen.

Die Grundsätze zur Sicherstellung der Wasserversorgung widersprechen in verschiedenen Punkten der übergeordneten Gesetzgebung. So hat die Trinkwassernutzung nicht grundsätzlich Priorität über alle anderen Nutzungen. So muss z.B. eine Wasserfassung, deren Konzession abläuft und die sich in einem national bedeutenden Moorgebiet befindet, zwingend aufgehoben werden.

Antrag I:

Das Leitbild Wasserversorgung im Kanton St. Gallen ist grundsätzlich zu überarbeiten. Es gilt für jede Wasserfassung die Konflikte mit anderen Schutzinteressen aufzuzeigen. Für alle konfliktbeladenen Wasserfassungen soll eine Alternative aufgezeigt werden, damit diese mittel- bis langfristig ersetzt werden können. Diese Vorgabe soll im kantonalen Richtplan vermerkt werden.

Antrag II: Der Grundsatz «Trinkwassernutzung hat Priorität vor andern Nutzungen» ist zu streichen.

V II 41 Abbaustandorte

Allgemeine Bemerkungen:

Es ist völlig unverständlich, nicht fachgerecht und nicht akzeptabel, dass bei der planerischen Beurteilung von Abbaustandorten bzw. Deponiestandorten (die ja oft – nacheinander bewirtschaftet – identisch sind) die regionale Erschliessung überhaupt nicht betrachtet und gewichtet wird. Die Raum- und Umweltbelastung des oft jahrzehntelang stattfindenden Lastwagenverkehrs mit seinen erheblichen Einwirkungen auf die ortsansässige Bevölkerung (Luft- & Lärmimmissionen, Erschütterungen, etc.) fehlt bei den Kriterien völlig. Dabei ist gerade dieser Verkehr für die Bewohnerinnen und Bewohner oft sehr belastend.

Antrag: Die Beeinträchtigungen für die Bevölkerung und die Umweltbelastungen durch den zu erwartenden Lastwagenverkehr ist als Beurteilungskriterium bei der Bewilligungspraxis in den Richtplan aufzunehmen.



Hartsteinbruch Campiun Sevelen

Gemäss ENHK Gutachten von 2018 führt die geplante Erweiterung des Steinbruchs zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung dieser einzigartigen Landschaft und ihrer Lebensräume. Das vorliegende Rekultivierungskonzept trägt diesem viel zu wenig Rechnung. Wir erachten eine Festsetzung im Richtplan deshalb als nicht zulässig. Der Nachweis, dass auch Alternativstandorte ausserhalb des BLN-Gebietes geprüft wurden, ist nicht erbracht. Der Bericht enthält auch keine Zahlen zur aktuellen Versorgungslage mit Hartgestein, der Nachweis zur absoluten Notwendigkeit neuer Abbaustellen ist nicht erbracht und damit der Eingriff in ein BLN-Gebiet unzulässig.

Der Abtransport des Materials hätte einen immensen Mehrverkehr durch die Ortschaft Rans zur Folge. Die teilweise engen Strassen sind für diese Zusatzbelastung in keiner Weise gerüstet. Der zusätzliche Lastwagenverkehr sowie die mit dem Abbau verbundenen Lärmemissionen sind für die Anwohner in Rans, Oberräfis und an der Räfiserhalde nicht zumutbar.

Eine Erschliessung des Abbaustandortes Campiun über eine neu zu errichtende Strasse oder – wie in früheren Jahren – mit einer Bahn ist aufgrund der Siedlungsstruktur sowie der umgebenden landwirtschaftlichen Flächen, des Waldes und der Topographie kaum möglich.

Seit den 1990er Jahren und dem Ende des Abbaus hat sich im Gebiet Eschalär-Ranserholz und damit auch im Areal Campiun eine grosse Diversität von Baum- und Gebüschgruppen sowie weiteren Pflanzen etabliert. Zudem fühlen sich Insekten und Vogelarten dort heimisch, deren Bestand teilweise regional und gesamtschweizerisch als gefährdet gilt. Durch die Erweiterung des Steinbruchs würden diese Lebensräume unwiederbringlich zerstört.

Antrag: Es ist auf die Steinbrucherweiterung zu verzichten und das Objekt ist aus dem kantonalen Richtplan zu entlassen.

Rehag, Oberriet

Die Vorgaben der ENHK sind klar. Wenn sie umgesetzt werden, ist sichergestellt, dass das Projekt natur- und landschaftsschutzverträglich umgesetzt werden kann.

Sandsteinbruch Lehholz, Obersee: Kein Kommentar

VII 61 Deponien

Amden, Sittewald

Dieser Standort liegt im BLN-Gebiet 1613 Speer-Chrufisten-Alvier. In diesem Gebiet gilt das Schutzziel «ungeschmälerte Erhaltung». Ebenfalls sind Landschaftsschutzgebiete von kantonaler und lokaler Bedeutung betroffen und die Erschliessung ist sehr schwierig. Dieses hochsensible Gebiet eignet sich nicht als Deponiestandort.

Antrag: Der Standort Amden, Sittewald ist nicht in die Liste der Deponiestandorte aufzunehmen.

Gossau, Weid: Kein Kommentar

Kaltbrunn, Ruodiweid: Kein Kommentar

Mörschwil, Meggenhus:

Der Standort grenzt an das Auengebiet von nationaler Bedeutung Goldachtobel (Nr. 369), welches als Lebensraum bedrohter Arten (Kerngebiet) bezeichnet wurde. Ebenso sind ein Wildtierkorridor



und ein Geotop betroffen. Die verschiedenen Konflikte mit den Schutzziele sind noch nicht detailliert genug abgeklärt, eine Festsetzung deshalb verfrüht.

Antrag: Der Deponiestandort Meggenhus ist als Zwischenergebnis in die Liste der Deponiestandorte aufzunehmen.

Mörschwil, Wisental:

Der wichtige Wildtierkorridor SG22 soll durch den Deponiebetrieb nicht gestört werden, die entsprechenden Massnahmen müssen bei der Projektierung zwingend umgesetzt werden. Eine Festsetzung ist sinnvoll.

Sevelen, Campiun

Wir sind dagegen, dass dieser Standort als Steinbruch vergrössert wird und sind deshalb auch dagegen, dass hier ein Deponiestandort zugelassen wird.

Antrag: Die die Festsetzung des Deponiestandortes Campiun ist zu verzichten und das Objekt aus dem kantonalen Richtplan zu streichen.

Waldkirch, Wannewis: Kein Kommentar

Wartau, Schollberg: Kein Kommentar

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen Sie, unsere Anträge im Interesse einer nachhaltigen und umweltfreundlichen Raumentwicklung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Kanton St. Gallen